

Abschrift

1 C 72/42<sup>n</sup>

(1 StS 51/42)

Jede Veröffentlichung ist untersagt.  
-----

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den polnischen Landarbeiter R [ ]  
G [ ] in Zautendorf, z.Zt. in Haft,  
wegen einer Gewalttat gegen einen Polizeibeamten u.a.  
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 8. Dezember 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,  
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgerichte Mürnberg-Fürth  
vom 1. September 1942 wird im Strafausspruch nebst den diesem zu  
Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in  
diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=  
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen  
Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten als einen Polen wegen  
einer Gewalttat gegen einen Polizeibeamten in Tateinheit mit ei=  
nem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu sechs  
Jahren verschärftem Straflager verurteilt. Der Oberreichsanwalt  
hat gegen den Strafausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.  
Der Schuldspruch ist daher rechtskräftig.

Nach

Nach den Feststellungen zum Schuldspruch wurde der Angeklagte, der seinen Arbeitsplatz unberechtigterweise verlassen und das Polenabzeichen nicht getragen hatte, von dem Gendarmerieoberwachtmeister Schabesberger ermahnt, sich anständig und gesetzmäßig aufzuführen. Der Angeklagte hörte jedoch nicht auf Schabesberger und schickte sich an, den Stall, in dem die Unterweisung stattfinden sollte, zu verlassen. Als Schabesberger den rechten Arm ausstreckte und den Angeklagten aufforderte, an Ort und Stelle zu bleiben, schlug ihn der Angeklagte auf den rechten Arm. Als ihn daraufhin der Schabesberger an der linken Schulter packte, schlug der Angeklagte, um loszukommen, mehrmals mit seiner rechten Faust auf den linken Oberarm des Schabesberger, so daß dieser mehrere Tage lang Schmerzen verspürte.

Bei der Strafzumessung geht das Sondergericht zutreffend davon aus, daß nach dem Gesetze für diese Gewalttaten gegenüber einem Polizeibeamten die Todesstrafe verwirkt ist und daß auf Freiheitsstrafe nur erkannt werden darf, wenn ein minder schwerer Fall im Sinne der Nr. I Abs. 4 Nr. 1 VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden vom 4. Dezember 1941 (RGBl I S. 759) vorliegt. Seinen Erwägungen, ob ein solcher minder schwerer Fall gegeben ist, legt das Sondergericht die rechtliche Auffassung zu Grunde, daß die Person des Angeklagten in den Vordergrund zu stellen sei. Diese Erwägung widerspricht dem Geiste und dem Zwecke der genannten Verordnung. Diese Verordnung dient vor allem der Sicherheit und dem Ansehen des Deutschen Reichs und des Deutschen Volkes. Hinter diesen Belangen muß die Person des Angeklagten zurücktreten, dahinter müssen auch alle anderen Rücksichten zurückstehen. Ist die Todesstrafe an erster Stelle angedroht, so kann von ihr nur abgesehen werden, wenn die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reichs und des Deutschen Volkes die Annahme eines minder schweren Falles zulassen. Ist diese Frage zu verneinen, so kann kein minder schwerer Fall in Frage kommen.

Hier steht fest, daß der Angeklagte gegen einen Polizeibeamten tödlich geworden ist, um ihn an der rechtmäßigen Ausführung seines Amtes zu hindern. Eine solche Auflehnung gegen die Staatsgewalt kann in der gegenwärtigen Zeit, in der die meisten deutschen Männer außerhalb des Landes im Kampfe stehen und die Heimat mit landfremden Arbeitern angefüllt ist, nicht schwer genug be-

wertet werden. Die Gefahr, die aus einem solchen Verhalten, wie es der Angeklagte gezeigt hat, erwächst, besteht nicht nur für den Polizeibeamten, der mit dem aufsässigen Täter umzugehen hat, sondern wegen des bösen Beispiels der Tat auch für die Umgebung, in der der landfremde Täter lebt. Das Sondergericht sagt zwar selbst, daß das in hartem Abwehrkampf stehende Deutsche Volk schärfstes Einschreiten gegen derartige landfremde Elemente erwartet, und weist überdies auf die zunehmende Kriminalität der Polen hin. Trotzdem hat das Sondergericht durch die Aufstellung des Satzes, daß die Person des Angeklagten in den Vordergrund zu rücken sei, gezeigt, daß es den Gedanken der allgemeinen Sicherheit hinter die Wertung der Person des Täters stellt.

Da auch die übrigen vom Sondergericht als straferschwerend hervorgehobenen Umstände (grober Mißbrauch des Gastrechts, Angehöriger des mit schwerer Blutschuld beladenen Polenvolkes) zutreffen, fällt zu Gunsten der Annahme eines minder schweren Falles nur die weitere Erwägung des Sondergerichts in die Waagschale, daß die Handlung des Angeklagten eine mildere Form einer Gewalttat darstellt. Darin könnte unter Umständen ein Grund für die Annahme eines minder schweren Falles liegen. Der Begriff der Gewalttat i. S. der Nr. I Abs. 4 Nr. 1 der PolenstrafrechtsVO umfaßt jedes tötliche Vorgehen. Es lassen sich schwerere Arten des Vorgehens denken, als der Angeklagte angewandt hat; andererseits können die mehreren Faustschläge gegen Schabesberger nicht als milde Form einer Gewalttat aufgefaßt werden, jedenfalls nicht als eine so milde Form, daß nach der Art der Tat die Sicherheit des Reichs nicht als gefährdet angesehen werden könnte.

Das Sondergericht wird den Fall nach diesen Gesichtspunkten neu zu prüfen und auch sonst auf die Umstände des Falles näher als bisher einzugehen haben. Es wird zur Findung einer angemessenen Strafe das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten eingehend zu würdigen haben, zu dem Schabesberger in seiner Aussage zur Niederschrift vom 30. Juli 1942 (Bl. 15 d.A.) nicht in vollem Umfange Stellung genommen hat.

gez.: Schultze

Ziegler

Rensch

Guth

Sponsel

-----